



**53. Sportministerkonferenz am 19. März 2026
Norderney**

**Auswirkungen des sogenannten „Herrenberg-Urteils“ auf den organisierten Sport –
Verlängerung der Übergangsregelung zur Sicherung der Qualifizierungsarbeit im Sport
Beschluss vom 19. März 2026
(53.SMK-BV05/2026)**

Einleitung

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 („Herrenberg-Urteil“) sowie die darauf aufbauende Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilungsmaßstäbe haben bundesweit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der Einordnung von Lehr- und Qualifizierungstätigkeiten geführt. Hiervon sind neben dem Kultur- und Bildungsbereich auch die Bildungs- und Qualifizierungsarbeit sowie der Trainings- und Übungsbetrieb im gemeinnützigen organisierten Sport betroffen.

Als Reaktion auf das Urteil wurde im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (§ 127 SGB IV) eine befristete Übergangsregelung geschaffen. Danach werden Lehrkräfte bis zum 31. Dezember 2026 sozialversicherungsrechtlich weiterhin als selbstständig behandelt, sofern beide Parteien bei Vertragsschluss von Selbstständigkeit ausgegangen sind und die Lehrkraft dem zustimmt.

Der organisierte Sport führt in erheblichem Umfang Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer sowie ehrenamtlich Engagierte durch. Ein wesentlicher Teil dieser Bildungsarbeit wird durch selbstständig tätige Referentinnen und Referenten getragen. Dabei handelt es sich häufig um hoch spezialisierte Fachkräfte mit sport- und vereinspezifischer Expertise, die in dieser Form regelmäßig nicht durch verbandseigene Strukturen vorgehalten werden kann. Darüber hinaus kommen im Trainings- und Übungsbetrieb der Sportvereine vielfach auf Honorarbasis tätige hoch qualifizierte und spezialisierte Trainerinnen und Trainer zum Einsatz.

Nach Einschätzung des organisierten Sports könnten rund 20.000 Referentinnen und Referenten im Qualifizierungssystem sowie über 100.000 Trainerinnen und Trainer im Trainings- und Übungsbetrieb von einer veränderten sozialversicherungsrechtlichen Bewertung betroffen sein. Würde ein erheblicher Teil dieser Honorarkräfte als abhängig beschäftigt eingestuft, würde dies die Qualifizierungsarbeit erheblich beeinträchtigen oder in Teilen zum Erliegen bringen. Ein struktureller und finanzieller Ersatz durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist nicht umsetzbar.

Mit Blick auf das Auslaufen der Übergangsregelung zum 31. Dezember 2026 besteht weiterhin erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit. Nach aktuellen Berichten plant die Bundesregierung, die bestehende Übergangsregelung um ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 2027 zu verlängern. Zugleich soll unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die eine langfristige gesetzliche Lösung erarbeitet.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz betont, dass die Bildungs- und Qualifizierungsarbeit der Sportverbände sowie die Unterstützung des Trainings- und Übungsbetriebs in den Sportvereinen durch auf Honorarbasis tätige Fachkräfte eine wesentliche Grundlage für die Sicherung und Funktionsfähigkeit ehrenamtlicher Strukturen im organisierten Sport darstellt. Die in der Bildungsarbeit tätigen Lehrkräfte vermitteln die Kompetenzen, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer sowie überwiegend ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für ihre Arbeit in den Vereinen benötigen. Die im Trainings- und Übungsbetrieb tätigen Honorarkräfte sichern unmittelbar die sportspezifische Expertise und Trainingsqualität in den Sportvereinen und tragen damit maßgeblich zur Qualität der Vereinsangebote sowie zur sportfachlichen Entwicklung in den jeweiligen Sportarten bei.
2. Die Sportministerkonferenz stellt fest, dass die gegenwärtigen Rechtsunsicherheiten infolge der Anwendung des „Herrenberg-Urteils“ die bestehenden Qualifizierungsstrukturen sowie den Trainings- und Übungsbetrieb im organisierten Sport erheblich belasten und deren Fortführung gefährden können. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Sportministerkonferenz das Ziel einer Reform des Statusfeststellungsverfahrens und spricht sich dafür aus, im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung die Besonderheiten gemeinwohlorientierter Bildungsarbeit im organisierten Sport sowie die Möglichkeit selbstständiger Lehr- und Trainertätigkeit rechtssicher zu berücksichtigen.
3. Die Sportministerkonferenz bedauert, dass die bislang geltende Übergangsfrist bisher nicht genutzt wurde, um eine rechtssichere und praxistaugliche Lösung für die betroffenen Bereiche zu entwickeln, und begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die beabsichtigte Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2027. Zugleich weist sie darauf hin, dass organisatorische, personelle und finanzielle Planungen für das Jahr 2028 in vielen Bereichen des organisierten Sports bereits deutlich vor Ablauf dieser Frist einsetzen. Eine Klärung erst zum Ende des Jahres 2027 würde erhebliche Risiken für Ausschreibungen, Lehrgangs- und Ausbildungs-

planungen sowie für die rechtssichere Vertragsgestaltung mit Referentinnen, Referenten, Trainerinnen und Trainern mit sich bringen und damit die Handlungsfähigkeit der Sportorganisationen konkret beeinträchtigen.

4. Die Sportministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den mit der Fristverlängerung gewonnenen Zeitraum zu nutzen, um unter Einbeziehung des organisierten Sports eine langfristige, praxistaugliche gesetzliche Lösung zu erarbeiten, die den Sportorganisationen Planungssicherheit und Rechtssicherheit gewährleistet.
5. Die Sportministerkonferenz bittet ihre Vorsitzende, diesen Beschluss dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundeskanzleramt, der Kultusministerkonferenz, dem Ausschuss für Sport und Ehrenamt des Deutschen Bundestages, dem Deutschen Olympischen Sportbund sowie den Landessportbünden zu übermitteln.